

DSi

eBook **Steuern**



Kurzfassung der DSi-Schrift 1

„Bausteine für eine Reform des Steuersystems“

I. Intro [↗](#)

II. Steuerlexikon [↗](#)

Steuern von A bis Z	Aufkommen 2017 in Mio. Euro	Veränderung gegenüber 2016 in Mio. Euro	Veränderung gegenüber 2016 in Prozent
Alkopopsteuer ↗	2,0	0,7	53,5
Biersteuer ↗	664	-13,6	-2,0
Branntweinsteuer ↗	2.094	23,4	1,1
Einkommensteuer ↗	283.203	19.152,8	7,3
Energiesteuer ↗	41.022	931,6	2,3
Erbschaftsteuer ↗	6.114	-892,8	-12,7
Feuerschutzsteuer ↗	451	9,1	2,0
Gewerbsteuer ↗	52.872	2.775,1	5,5
Grunderwerbsteuer ↗	13.139	731,1	5,9
Grundsteuer ↗	13.965	311,4	2,3
Kaffeesteuer ↗	1.057	17,5	1,7
Kernbrennstoffsteuer ↗	-7.262	-7.684,3	x
Kommunale Bagatelsteuern ↗	1.657	94,9	6,1
Körperschaftsteuer ↗	29.259	1.817,0	6,6
Kraftfahrzeugsteuer ↗	8.948	-4,4	-0,0
Luftverkehrssteuer ↗	1.121	46,8	4,4
Rennwett- und Lotteriesteuer ↗	1.837	28,4	1,6
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer ↗	385	-31,2	-7,5
Solidaritätszuschlag ↗	17.953	1.098,5	6,5
Spielbankabgabe ↗	127	22,0	20,4
Stromsteuer ↗	6.944	374,7	5,7
Tabaksteuer ↗	14.399	212,8	1,5
Umsatzsteuer ↗	226.355	9.265,3	4,3
Vermögensteuer ↗	0,2	0,4	x
Versicherungsteuer ↗	13.269	506,1	4,0
Steuereinnahmen gesamt	729.575	28.793	4,1

III. Reformziele [↗](#)

I. Intro

Der Bund der Steuerzahler und sein finanzwissenschaftliches Institut setzen sich seit jeher für Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung sowie für die Reduzierung der Steuerlast ein. In der Vergangenheit wurden durchaus beachtliche Erfolge errungen und viele Vorschläge umgesetzt, die das Institut 1971 in einer umfassenden Studie vorgelegt hatte. Andererseits sind nach wie vor schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze einer gerechten, einfachen und niedrigen Besteuerung festzustellen.

Das Deutsche Steuerzahlerinstitut hat 2013 eine neue, umfangreiche Analyse des gesamten Steuerrechts durchgeführt. Darin wurde ausführlich dargelegt, inwieweit die bestehenden Steuerarten den Anforderungen an ein modernes Steuersystem genügen. Für die jeweiligen Einzelsteuern konnten spezifische Reformvorschläge abgeleitet werden. Diese Vorschläge zielen insgesamt darauf ab, zu einer gerechten, einfachen und niedrigen Besteuerung gemäß aufgestellter Leitlinien zu gelangen.

Die fast 400 Seiten starke Analyse des Steuerrechts erschien im November 2013 unter dem Titel „[Bausteine für eine Reform des Steuersystems](#)“.

Leitlinien für eine Steuerreform

Besteuerungsziele

Hauptzweck der Besteuerung ist die Erzielung von Einnahmen durch den Staat zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben. Die Besteuerung muss sich dabei jedoch an bestimmten, im Folgenden erläuterten Besteuerungsgrundsätzen orientieren. Eine Steuer erlangt somit erst dann ihre Legitimation, wenn sie mit diesen Besteuerungsgrundsätzen im Einklang steht.

Als Nebenziele der Besteuerung gelten nichtfiskalische bzw. wirtschafts- und sozialpolitische Ziele. Steuern können grundsätzlich zu nichtfiskalischen Zwecken bzw. Lenkungszielen eingesetzt werden, wenn sie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind, um die mit ihnen verfolgten Gemeinwohlziele zu erreichen. Sie können nur dann gerechtfertigt werden, wenn die Mängel und Nachteile, die bei ihrem Einsatz auftreten können, nachweislich vermieden oder durch gesicherte, dem Gemeinwohl dienende Lenkungsvorteile mehr als aufgewogen werden. Zudem dürfen sie die nachfolgenden Besteuerungsgrundsätze – insbesondere den Gerechtigkeitsgrundsatz – zwar einschränken, jedoch nicht aushöhlen.

Besteuerungsgrundsätze und Anforderungen an ein Steuersystem

→ **Steuergerechtigkeit**

Unter den Besteuerungsgrundsätzen nimmt der Grundsatz der Steuergerechtigkeit einen herausragenden Platz ein. Als Konkretisierung der Steuergerechtigkeit wird sowohl in der Finanz- und Steuerrechtswissenschaft als auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Leistungsfähigkeitsprinzip anerkannt. Das Leistungsfähigkeitsprinzip besagt, dass die einzelnen Steuerzahler nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Steuern herangezogen werden sollen. Als Hauptbestimmungsgröße zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt das Einkommen bzw. als konkreter Maßstab das verfügbare Einkommen.

→ **Steuereinfachheit**

Das Steuerrecht muss für den einzelnen Steuerzahler vor allem klar und verständlich sein. Hierzu gehört eine Stetigkeit steuerrechtlicher Normen, die nur in größeren Abständen verändert werden dürfen. Ebenfalls müssen steuerliche Tatbestände für die Finanzverwaltung wie für die Steuerzahler praktikabel sein und mit möglichst geringen Steuererhebungskosten einhergehen.

→ **Maßvolle Steuerbelastung**

Der Staat erfüllt eine Vielzahl von öffentlichen Aufgaben, die mit geeigneten Mitteln finanziert werden müssen. Eine gewisse Steuerbelastung ist daher unvermeidbar. Sie darf aber nicht so weit ausgedehnt werden, dass den Bürgern und Unternehmen ein überwiegender Teil ihres Einkommens sowie ihrer Erwerbsgrundlage durch Abgabenerhebung entzogen wird.

→ **Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung**

Die Steuerpolitik sollte zu günstigen Rahmenbedingungen für Produktion, Beschäftigung und Wachstum beitragen, indem sie einem Anstieg der Abgaben entgegenwirkt und notwendige Entlastungen anstrebt. Steuern sollten den Wettbewerb nicht verzerren und das Wirtschaftswachstum nicht hemmen. Steuerdirigistische Maßnahmen (insbesondere unberechtigte Steuervergünstigungen und Lenkungsmaßnahmen) sind zu vermeiden.

→ **Berücksichtigung der Steuerharmonisierung in der EU**

Bei der Ausgestaltung des deutschen Steuerrechts müssen auch die Vorgaben zur Steuerharmonisierung in der Europäischen Union (EU) beachtet werden. Der deutsche Gesetzgeber darf sich grundsätzlich nicht über die Vorgaben der EU zur Besteuerung hinwegsetzen, was seine Gestaltungsmöglichkeiten nicht unerheblich einschränkt.

→ **Verfassungsrechtliche Konformität**

Schließlich muss das Steuerrecht mit dem Grundgesetz im Einklang stehen und verfassungsrechtliche Vorgaben beachten.

II. Steuerlexikon

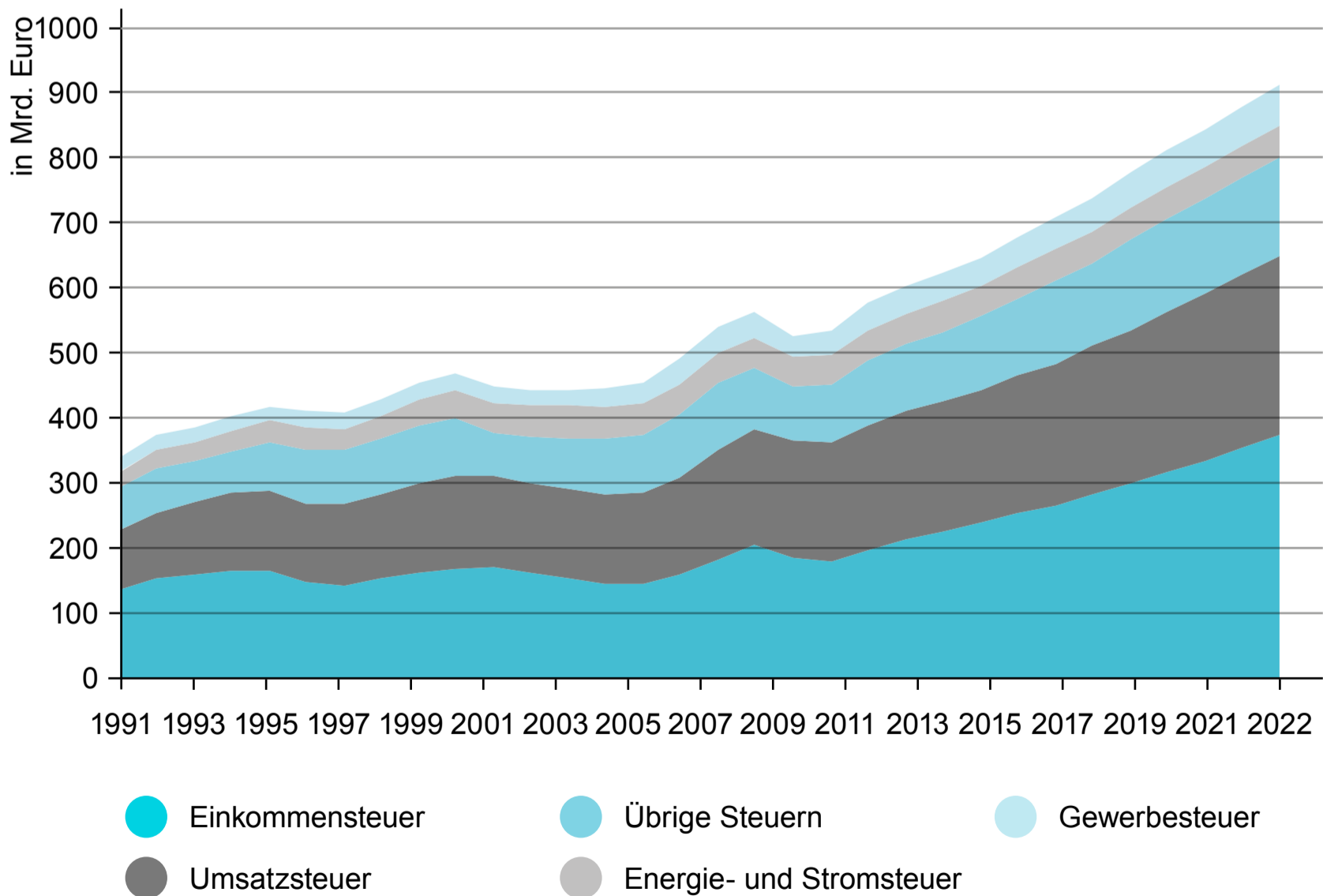
Struktur des Steueraufkommens im Jahr 2017

Steuerart	Aufkommen in Mio. Euro	Anteil in Prozent
Gemeinschaftsteuern	538.817	73,9
Einkommensteuer ↗	283.203	38,8
<i>davon:</i> Lohnsteuer	195.524	26,8
Veranlagte Einkommensteuer	59.428	8,1
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	20.918	2,9
Abgeltungsteuer (einschl. ehem. Zinsabschlag)	7.333	1,0
Körperschaftsteuer ↗	29.259	4,0
Steuern vom Umsatz	226.355	31,0
<i>davon:</i> Umsatzsteuer ↗	170.498	23,4
Einfuhrumsatzsteuer	55.856	7,7
Bundessteuern	99.931	13,7
Versicherungsteuer ↗	13.269	1,8
Tabaksteuer ↗	14.399	2,0
Kaffeesteuer ↗	1.057	0,1
Branntweinsteuer ↗	2.094	0,3
Alkopopsteuer ↗	2,02	0,0003
Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer ↗	385	0,1
Energiesteuer ↗	41.022	5,6
Stromsteuer ↗	6.944	1,0
Kraftfahrzeugsteuer ↗	8.948	1,2
Luftverkehrsteuer ↗	1.121	0,2
Kernbrennstoffsteuer ↗	-7.262	-1,0
Solidaritätszuschlag ↗	17.953	2,5
Landessteuern	22.332	3,1
Vermögensteuer ↗	0,2	0,00003
Erbschaftsteuer ↗	6.114	0,8
Grunderwerbsteuer ↗	13.139	1,8
Rennwett- und Lotteriesteuer ↗	1.837	0,3
<i>davon:</i> Lotteriesteuer	1.453	0,2

Steuerart	Aufkommen in Mio. Euro	Anteil in Prozent
Feuerschutzsteuer ↗	451	0,1
Biersteuer ↗	664	0,1
Spielbankabgabe ↗	127	0,02
Gemeindesteuern	68.495	9,4
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) ↗	404	0,1
Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) ↗	13.561	1,9
Gewerbsteuer ↗	52.872	7,2
Kommunale Bagatellsteuern ↗	1.657	0,2
Steuereinnahmen gesamt	729.575	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesministerium der Finanzen; Abweichungen durch Rundungen möglich; ohne pauschalisierte Eingangsabgaben und Zölle.

Kassenmäßige Steuereinnahmen in Deutschland seit 1991



Quelle: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“.

ALKOPOPsteuer



Entstehungsgeschichte

Die Alkopopsteuer wurde erst zum 1. Juli 2004 eingeführt und soll das Abgabeverbot von Alkopops an Kinder und Jugendliche ergänzen.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops)
Bemessungsgrundlage	alkoholische Süßgetränke mit einem Alkoholgehalt zwischen 1,2 und 10 Volumenprozent, die trinkfertig mit bestimmten Spirituosen gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind
Steuersatz	5.550 Euro/hl Alkohol; Alkopops mit einem Alkoholgehalt von 5,5 Prozent, abgefüllt in einer 0,275-Liter-Flasche, werden mit umgerechnet 0,84 Euro besteuert
Aufkommen	0,002 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,0003 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- Sonderabgabe zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- verstößt gegen eine gerechte und gleichmäßige Lastenverteilung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- ungerechtfertigte steuerliche Dreifachbelastung von Alkopops, da sie bereits sowohl der Branntweinsteuer als auch der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen
- Steuer auf Steuer: Alkopopsteuer zählt zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer
- vermutlich wirkungslos bzgl. des Ziels, den Alkoholkonsum von Jugendlichen zu reduzieren

Empfehlung

- Abschaffung der Alkopopsteuer
- soll der Alkoholkonsum von Jugendlichen eingeschränkt werden, sind (verschärfte) Abgabeverbote, flankiert mit einer Aufklärung zu Gefahren und Risiken des Alkoholkonsums, geeignete Maßnahmen

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).



Entstehungsgeschichte

Die Biersteuer wurde im 15. Jahrhundert eingeführt, wobei schon davor unterschiedlich bezeichnete Abgaben auf Bier (Bierungeld, Bierziese, Bierpfennig, Trankgeld, Schank- oder Malzaufschlag) existierten. 1919 wurde ein reichseinheitliches Biersteuergesetz eingeführt.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Bier
Bemessungsgrundlage	Stammwürzegehalt des Bieres
Steuersatz	0,787 Euro/Grad Plato (Maßeinheit für den Stammwürzegehalt); ein durchschnittlich starkes Bier wird umgerechnet mit 9,44 ct/l besteuert
Aufkommen	0,66 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,09 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Länder

Beurteilung

- verstößt gegen eine gerechte und gleichmäßige Lastenverteilung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- ungerechtfertigte steuerliche Doppelbelastung von Bier, da es bereits der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegt
- Steuer auf Steuer: Biersteuer zählt zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer
- ungeeignetes Instrument zur Erreichung gesundheitspolitischer Ziele

Empfehlung

- kurz- und mittelfristig: Beibehaltung bei Besteuerung auf EU-Mindestniveau von 9,35 ct/l
- langfristig: Abschaffung

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

BRANNTWEINsteuer



Entstehungsgeschichte

Die Besteuerung des Branntweins in Deutschland kann bis in das Jahr 1507 zurückverfolgt werden. In der Vergangenheit wurde sie mit sozialhygienischen bzw. gesundheitspolitischen, wirtschafts- und agrarpolitischen Gründen zu rechtfertigen versucht. Eine reichseinheitliche Branntweinsteuer wurde erstmalig im Jahr 1887 eingeführt.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Branntwein und branntweinhaltige Waren
Bemessungsgrundlage	Alkoholmenge
Steuersatz	13,03 Euro/l reiner Alkohol; eine 0,7-l-Flasche 40 %-igen Alkoholgetränks wird umgerechnet mit 3,65 Euro besteuert
Aufkommen	2,09 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,29 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- verstößt gegen eine gerechte und gleichmäßige Lastenverteilung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- ungerechtfertigte steuerliche Doppelbelastung von alkoholischen Getränken, da sie bereits der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen
- Steuer auf Steuer: Branntweinsteuer zählt zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer
- nicht als Luxussteuer zu rechtfertigen, weil Alkoholgetränke keine Luxusgüter mehr sind
- ungeeignetes Instrument zur Erreichung gesundheitspolitischer Ziele

Empfehlung

- kurz- und mittelfristig: Reduzierung des Steuersatzes auf EU-Mindestniveau
- langfristig: Abschaffung

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

EINKOMMENsteuer



Entstehungsgeschichte

Eine Einkommensteuer wurde zuerst 1799 in Großbritannien eingeführt und sollte als befristete Sonderabgabe den hohen Finanzierungsbedarf der Kriegsführung decken. Sie entwickelte sich aber in kurzer Frist zur bedeutendsten Einnahmequelle des Staates. 1808 wurde in Preußen eine progressive Steuer auf das Gesamteinkommen eingeführt, die auch eine Selbstdeklaration, also die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung, vorsah. 1891 wurde eine progressive Einkommensteuer nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip umgesetzt. 1920 trat an die Stelle von 27 Landeseinkommensteuern erstmals eine einheitliche Reichseinkommensteuer. 1925 wurden die Einkunftsarten des heutigen § 2 EStG entwickelt. 1934 erhielt das Einkommensteuergesetz eine formale Struktur, die im Kern bis heute erhalten geblieben ist. Seit 2009 wird auf Kapitalerträge aus Privatvermögen die Abgeltungsteuer erhoben. Sie ist lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Einkommen
Bemessungsgrundlage	zu versteuerndes Einkommen
Steuersatz	Grenzsteuersatz zwischen 14 und 45 Prozent
Aufkommen	283,20 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	38,82 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund, Länder, Kommunen

Beurteilung

- Rechtfertigung mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- einige Regelungen zur Bemessungsgrundlage weichen vom Leistungsfähigkeitsprinzip ab
- progressiver Tarif führt zur kalten Progression: Steuerbelastung wächst inflationsbedingt, obwohl das Realeinkommen und damit die Leistungsfähigkeit nicht steigt
- Belastungsverschärfung durch „Knick im Tarif“
- Rechtfertigung der Abgeltungsteuer mit der Inflationsanfälligkeit des Geldvermögens

Empfehlung

- Beibehaltung und Reform der Einkommensteuer (DSi-Modelltarif T 14-35-42-45-80)
- Vereinfachung und Ausrichtung der Bemessungsgrundlage am Leistungsfähigkeitsprinzip
- Beseitigung der kalten Progression durch regelmäßige Anpassung der Tarifeckwerte („Tarif auf Rädern“)
- linear-progressiver Verlauf des Grenzsteuersatzes
- Reform der Abgeltungsteuer: Reduzierung des Steuersatzes auf 20 Prozent und höherer Abzug von Werbungskosten

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSi-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).



Entstehungsgeschichte

1930 wurde die Mineralölsteuer als eine Ausgleichsmaßnahme zur gleichzeitigen Erhöhung des Mineralölzolls eingeführt, um eine starke Spreizung der Preise von importiertem und einheimischem Mineralöl zu verhindern. 1953 wurde sie als eine reine Fiskalsteuer neugefasst. Ab 1955 wurden die Einnahmen aus einer Erhöhung der Mineralölsteuer zweckgebunden zur Deckung der Straßeninfrastrukturkosten eingesetzt. Diese Zweckbindung der Einnahmen besteht formal noch bis heute, jedoch wird sie seit dem Jahr 1973 jährlich im Haushaltsgesetz aufgehoben. Aus einer energiepolitischen Motivation heraus unterliegt seit dem Jahr 1960 auch das Heizöl der Besteuerung. Die Einnahmen aus der Erhebung der sogenannten Heizölsteuer wurden nämlich bis Ende des Jahres 1988 zur Subventionierung des deutschen Steinkohlebergbaus verwendet. Als Folge der Harmonisierung der Energiebesteuerung wurde zum 1. August 2006 schließlich Kohle als Besteuerungsgegenstand aufgenommen. Zeitgleich wurde die Mineralölsteuer in Energiesteuer umbenannt.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Energieerzeugnisse
Bemessungsgrundlage	Verbrauchsmengen von bestimmten Energieerzeugnissen
Steuersatz	unterschiedliche Steuersätze für einzelne Energieträger, z. B. unverbleites Benzin: 0,6545 Euro/l, Dieselkraftstoff: 0,4704 Euro/l
Aufkommen	41,02 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	5,62 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- Rechtfertigung als Äquivalenzabgabe für die Straßeninfrastrukturkosten
- mögliche Rechtfertigung als Instrument zur Internalisierung externer Kosten durch Umweltverschmutzung
- als Fiskalsteuer nicht mit einer gerechten und gleichmäßigen Lastenverteilung vereinbar
- Zielkonflikt zwischen dem Umwelt- und dem Fiskalziel
- wenig geeignetes Mittel zum Erreichen umweltpolitischer Ziele
- Belastung existenznotwendiger Güter in privaten Haushalten

Empfehlung

- Beibehaltung und Reform der Energiesteuer
- gleichmäßige Besteuerung der Energieerzeugnisse
- Verwendung des Aufkommens vor allem zur Finanzierung der Kosten der Straßeninfrastruktur sowie zur Finanzierung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSi-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

ERBSCHAFTsteuer



Entstehungsgeschichte

Die Erbschaftsteuer gehört zu den ältesten bekannten Steuern. Eine Besitzwechselabgabe ist in Ägypten nachweislich bereits 117 v. Chr. erhoben worden. Die Vorläufer der Erbschaftsteuer in Deutschland (Erbschaftszehnt, Verwandtenabgabe, Totenpfund, Totenzins oder Totenzoll) reichen bis ins frühe Mittelalter zurück. 1873 führte Preußen ein modernes Erbschaftsteuergesetz ein, das als Muster für die übrigen Länder diente. 1906 wurden die landesrechtlichen Regelungen vereinheitlicht. Die Erbschaftsteuer war damals als Erbanfallsteuer konzipiert und erfasste auch Schenkungen. Bis 1922 wurde neben der Erbanfallsteuer, die den Erben oder Beschenkten belastet, zusätzlich noch eine Nachlasssteuer „beim Toten“ erhoben. Seitdem ist die Erbschaftsteuer in Deutschland als reine Erbanfallsteuer ausgestaltet.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Erbschaft oder Schenkung
Bemessungsgrundlage	Wert der Erbschaft oder der Schenkung
Steuersatz	7 – 50 Prozent
Aufkommen	6,11 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,84 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Länder

Beurteilung

- Rechtfertigung mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip, weil die Erbschaft/Schenkungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erben/Beschenkten erhöht
- aus der Perspektive des Erblassers aber ungerechtfertigte Doppelbesteuerung bereits versteuerter Einkommen
- Belastung der Substanz, vor allem bei Immobilien
- verfassungsrechtlich problematisch
- aufwendige Vermögensbewertung

Empfehlung

- Beibehaltung und Reform der Erbschaftsteuer nach dem Modell der Niedrigsteuer

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

FEUERSCHUTZsteuer



Entstehungsgeschichte

Die Feuerschutzsteuer ist eine Verkehrsteuer. Ihre Wurzeln hat sie in der Einführung von Feuerschutzabgaben im Jahr 1931. 1939 wurden die Abgaben durch eine für das Deutsche Reich einheitlich geregelte Feuerschutzsteuer abgelöst, die 1949 den Bundesländern zugewiesen wurde.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Versicherungsentgelt für Feuer-, Wohngebäude- und Hausratversicherung
Bemessungsgrundlage	14 – 40 Prozent des Entgelts für bestimmte Feuer-, Wohngebäude- und Hausratversicherungen
Steuersatz	je nach Versicherungsart 19 bzw. 22 Prozent
Aufkommen	0,45 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,06 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Länder

Beurteilung

- Sonderabgabe zur Förderung des Feuerlöschwesens sowie für Zwecke des Brandschutzes
- Brandschutz und das Feuerlöschwesen sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben und sollten aus allgemeinen Haushaltsmitteln und nicht durch eine spezielle Steuer finanziert werden
- Feuerversicherungsnehmer verursachen auch nicht häufiger Brände als andere Personen, sodass die Feuerschutzsteuer nicht mit dem Verursacherprinzip legitimiert werden kann
- Versicherungsprämien werden unnötig erhöht und die Nachfrage nach den Versicherungen tendenziell gehemmt, ohne dass hierfür eine hinreichende Begründung vorliegt

Empfehlung

- Abschaffung der Feuerschutzsteuer
- Finanzierung von Ausgaben für den Brandschutz aus den allgemeinen Haushaltsmitteln

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).



Entstehungsgeschichte

Die historischen Wurzeln einer besonderen Besteuerung von Gewerbetreibenden reichen bis ins Mittelalter zurück. Die heutige Gewerbesteuer basiert im Wesentlichen auf dem Gewerbesteuergesetz aus dem Jahr 1936, in dem die Gewerbesteuer erstmalig im gesamten damaligen Reichsgebiet einheitlich geregelt worden ist.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	inländischer Gewerbebetrieb
Bemessungsgrundlage	Gewerbeertrag
Steuersatz	einheitliche Steuermesszahl und unterschiedliche kommunale Hebesätze
Aufkommen	52,87 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	7,25 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Kommunen

Beurteilung

- keine Rechtfertigung, weder mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip noch mit dem Äquivalenzprinzip
- Mehrfach- und Sonderbelastung bestimmter Steuerzahlergruppen
- Verzerrungen im nationalen und internationalen Wettbewerb
- Substanzbesteuerung
- starke Konjunkturanfälligkeit
- verfassungsrechtliche Bedenken

Empfehlung

- Ersatz der Gewerbesteuer durch Erhöhung der kommunalen Beteiligung an der Umsatzsteuer und durch ein Hebesatzrecht am Gemeindeanteil der Einkommensteuer
- Erhöhung der Körperschaftsteuer zur Kompensation der Mindereinnahmen

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

GRUNDERWERBsteuer



Entstehungsgeschichte

Ihren Ursprung hat die Grunderwerbsteuer im Mittelalter, als Grundherren Besitzwechselabgaben vom neuen Grundbesitzer forderten. In Deutschland wurde die Grunderwerbsteuer ab dem Jahr 1909 zunächst als Stempelabgabe und ab 1919 als reichseinheitliche Steuer erhoben. Im Jahr 1949 erhielten die Länder das ausschließliche Gesetzgebungsrecht; ab 1969 wurde dies zugunsten der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes geändert. 1983 wurde im Zuge einer Vereinheitlichung die Bemessungsgrundlage verbreitert und der Steuersatz auf zwei Prozent gesenkt. 1997 wurde der Steuersatz zum Ausgleich der Einnahmeausfälle infolge der Aussetzung der Vermögensteuer auf 3,5 Prozent angehoben. Seit dem 1. September 2006 dürfen die Länder den Steuersatz selbst bestimmen.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Übereignung von inländischen Grundstücken
Bemessungsgrundlage	Grundstückswert
Steuersatz	je nach Bundesland zwischen 3,5 und 6,5 Prozent
Aufkommen	13,14 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	1,80 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Länder

Beurteilung

- Sonder-Umsatzsteuer
- kumulative Mehrfachbelastung desselben Grundstücks bei mehrmaliger Übereignung
- Fehlanreiz zu Steuererhöhungen aufgrund des Länderfinanzausgleichs

Empfehlung

- Kurzfristig: Freistellung des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum bis zu einer Wohnfläche von 200 m²
- Mittel- und längerfristig: Reduzierung der Steuersätze

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).



Entstehungsgeschichte

Die Grundsteuer ist wahrscheinlich die erste Steuerart überhaupt, die in der Besteuerungsgeschichte auftaucht; vermutlich wurde sie bereits 2000 v. Chr. in China erhoben. Die Grundsteuer war lange Zeit die wichtigste Besteuerungsart. Die unterschiedlichen Landesregelungen in Deutschland wurden 1936 vereinheitlicht. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Grundsteuer zeitweise wieder durch Landesrecht geregelt, bis im Jahr 1951 ein bundeseinheitliches Grundsteuergesetz verabschiedet wurde.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	bebautes oder unbebautes Grundstück
Bemessungsgrundlage	Grundstückswert
Steuersatz	bundeseinheitliche Steuermesszahlen, unterschiedliche Hebesätze der Gemeinden
Aufkommen	13,97 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	1,91 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Kommunen

Beurteilung

- mögliche Rechtfertigung mit dem Äquivalenzprinzip:
Grundsteuer als Kostenbeitrag für kommunale Leistungen
- keine Rechtfertigung mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- Einheitsbewertung verfassungsrechtlich problematisch

Empfehlung

- Beibehaltung und Reform der Grundsteuer
- Ausrichtung am Äquivalenzprinzip als Gerechtigkeitsmaßstab
- Reform nach dem wertunabhängigen „Süd-Modell“ in Richtung einer „Einfachgrundsteuer“

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

KAFFEEsteuer



Entstehungsgeschichte

Bereits im 17. Jahrhundert wurde ein Einfuhrzoll auf Kaffee erhoben. 1948 wurde die Kaffeesteuer aus fiskalischen Erwägungen eingeführt und löste den Kaffe Zoll ab.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Kaffee
Bemessungsgrundlage	Kaffeemenge
Steuersatz	2,19 Euro/kg (Röstkaffee) bzw. 4,78 Euro/kg (löslicher Kaffee)
Aufkommen	1,06 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,14 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- wegen geringen Aufkommens fiskalisch unbedeutend
- verstößt gegen eine gerechte und gleichmäßige Lastenverteilung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- nicht als Luxussteuer zu rechtfertigen, weil Kaffee heute – anders als früher – kein Luxusgetränk mehr ist
- Widerspruch, Kaffee einerseits in den Katalog der umsatzsteuerrechtlich ermäßigten Güter aufzunehmen, ihn andererseits aber mit einer speziellen Verbrauchsteuer zu belegen
- Ausweichreaktionen der Verbraucher im Rahmen eines „Cross-Border-Shoppings“, da Kaffee in den meisten europäischen Staaten nicht mit einer speziellen Kaffeesteuer belastet wird (nur noch Belgien, Dänemark, Lettland und Rumänien erheben eine Kaffeesteuer bzw. -abgabe) und dort günstiger als in Deutschland ist

Empfehlung

- Abschaffung der Kaffeesteuer

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

KERNBRENNSTOFFsteuer



Entstehungsgeschichte

Die Kernbrennstoffsteuer wurde zum 1. Januar 2011 zur Konsolidierung des Bundeshaushalts eingeführt. Sie ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Kernbrennstoff, der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird
Bemessungsgrundlage	Menge eines Kernbrennstoffs
Steuersatz	145 Euro/g
Aufkommen	-7,26 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	-1,00 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- möglicher Rechtfertigungsgrund: Beteiligung an externen Kosten der Kernkraft
- aufgrund ihres geringen Aufkommens als Mittel zur Sicherung ausreichender Staatseinnahmen wenig geeignet
- kein geeignetes Mittel zur Verstärkung der Staatseinnahmen, weil ihre Bemessungsgrundlage durch den beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie stetig sinken dürfte
- nicht mit einer gerechten und gleichmäßigen Lastenverteilung vereinbar
- verfassungsrechtliche Bedenken

Empfehlung

- Ende der Erhebung zum 31. Dezember 2016
- Einsatz nicht-steuerlicher Maßnahmen zur Beteiligung an externen Kosten der Kernkraft

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

KOMMUNALE BAGATELLsteuern



Steuerarten

- Vergnügungsteuer
- Hundesteuer
- Zweitwohnungsteuer
- Jagd- und Fischereisteuer
- Schankerlaubnissteuer
- Bettensteuer
- Pferdesteuer

Steuereigenschaften

Bemessungsgrundlage	je nach Steuerart und Kommune unterschiedlich
Steuersatz	je nach Steuerart und Kommune unterschiedlich
Gesamtaufkommen	1,66 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,23 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Kommunen

Beurteilung

- Vielzahl der unterschiedlichen Steuern kompliziert das geltende Steuerrecht auf kommunaler Ebene
- spezieller Erhebungsaufwand
- der Steuer-Erfindungsfantasie sind keine Grenzen gesetzt (bspw. wurde die Erhebung einer Solariumsteuer oder einer Funkmastensteuer erwogen)

Empfehlung

- Verzicht auf die Erhebung von Bagatellsteuern

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSi-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

KÖRPERSCHAFTsteuer



Entstehungsgeschichte

Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften setzte in Deutschland in den 1870er Jahren ein. 1920 wurden die unterschiedlichen Landesregelungen zu einer eigenständigen Körperschaftsteuer vereinheitlicht. Der Steuersatz von zunächst zehn Prozent wurde mehrmals angehoben und erreichte 1946 den Höchststand von 65 Prozent. Aufgrund des internationalen Steuerwettbewerbs wurde seit den 1970er Jahren der Körperschaftsteuersatz schrittweise abgesenkt. Die letzte Änderung erfolgte durch die Unternehmenssteuerreform 2008, die den Steuersatz von 25 Prozent auf 15 Prozent reduzierte.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Gewinne von juristischen Personen
Bemessungsgrundlage	zu versteuernder Gewinn
Steuersatz	15 Prozent
Aufkommen	29,26 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	4,01 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund, Länder, Kommunen

Beurteilung

- Ergänzung zur Einkommensteuer
- Rechtfertigung mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- verstößt jedoch gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip durch die Zinsschranke und die Einschränkung von Verlustvorträgen

Empfehlung

- Beibehaltung und Reform der Körperschaftsteuer
- Ausrichtung der Bemessungsgrundlage am Leistungsfähigkeitsprinzip
- Anpassung des Steuersatzes auf 25 bis 30 Prozent als Kompensation zur Abschaffung der Gewerbesteuer

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

KRAFTFAHRZEUGsteuer



Entstehungsgeschichte

1899 führte Hessen eine Kraftfahrzeugsteuer ein, die zum Jahr 1906 flächendeckend als Luxusaufwandsteuer für privat genutzte Personenkraftwagen und Krafträder erhoben wurde. Die Hälfte des Steueraufkommens war für den Straßenbau zweckgebunden. Seit 1955 gilt das Kraftfahrzeugsteuergesetz, das bis heute mehrmals geändert wurde. Eine wesentliche Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes war die seit 1985 praktizierte Bemessung der Steuerhöhe nach der Schadstoffklasse, die seit dem 1. Juli 2009 durch die Bemessung nach dem CO₂-Ausstoß ersetzt wurde.

Steuereigenschaften

Bemessungsgrundlage	Hubraum und CO ₂ -Ausstoß von Kraftfahrzeugen
Steuersatz	für Neuzulassungen: 2 Euro je g/km über 95 g/km CO ₂ -Ausstoß zzgl. 2 Euro (Ottomotoren) bzw. 9,50 Euro (Dieselmotoren) je 100 cm ³ Hubraum
Aufkommen	8,95 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	1,23 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- Steuer knüpft nicht an der Nutzung, sondern an der Haltung des Fahrzeugs an
- als Kostenbeitrag zur Nutzung der Straßeninfrastruktur und als Instrument der Umwelt- und Klimapolitik der Energiesteuer unterlegen
- relativ hohe Steuererhebungskosten

Empfehlung

- Abschaffung der Kraftfahrzeugsteuer

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

LUFTVERKEHRsteuer



Entstehungsgeschichte

Die Luftverkehrssteuer wurde zum 1. Januar 2011 zur Konsolidierung des Bundeshaushalts eingeführt.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Abflüge von Fluggästen von inländischen Standorten
Bemessungsgrundlage	Flugzielort
Steuersatz	7,50 – 42,18 Euro/Flug
Aufkommen	1,12 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,15 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- aufgrund des geringen Aufkommens als Mittel zur Sicherung ausreichender Staatseinnahmen wenig geeignet
- verstößt gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip
- kein erforderliches Instrument zum Erreichen umwelt- und klimapolitischer Ziele

Empfehlung

- Abschaffung der Luftverkehrssteuer

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

RENNWETT- UND LOTTERIEsteuer



Entstehungsgeschichte

Bereits im 15. Jahrhundert wurden Lotterien mit Sachgewinnen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Notfällen veranstaltet. Im 18. Jahrhundert wurden Klassenlotterien und das Zahlenlotto mit Verbrauchsteuern belegt. 1881 wurde eine reichseinheitliche Urkundensteuer für Lotteriescheine eingeführt, die 1891 auf Pferdewetten ausgeweitet wurde. Die heutige Rennwett- und Lotteriesteuer geht auf das Rennwett- und Lotteriegesetz von 1922 zurück, das nach dem Zweiten Weltkrieg auch auf Fußballwetten und ab 1. Juli 2012 auf sämtliche Sportwetten in- und ausländischer Wettanbieter ausgedehnt wurde.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	inländische öffentliche Lotterien und Ausspielungen
Bemessungsgrundlage	Wetteinsatz oder Lospreis
Steuersatz	5 Prozent auf Pferderenn-, Sportwetten und Lotto/Toto, 20 Prozent auf Lotterieangebote
Aufkommen	1,84 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,25 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Länder

Beurteilung

- Sonder-Umsatzsteuer
- bestimmte Umsätze umsatzsteuerfrei zu stellen, aber mit einer speziellen Verbrauchsteuer zu belasten,
ist unsystematisch

Empfehlung

- kurz- und mittelfristig: Beibehaltung als ergänzende Umsatzsteuer
- langfristig: Integration in die allgemeine Umsatzsteuer

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

SCHAUMWEIN- UND ZWISCHENERZEUGNISsteuer



Entstehungsgeschichte

Die Schaumweinsteuer wurde im Jahr 1902 als „Banderolensteuer“ eingeführt. Ihre Einnahmen wurden insbesondere zur Deckung der Kosten einer Flottenvergrößerung des Deutschen Reiches verwandt. Nach einer zwischenzeitlichen Verschmelzung mit der Weinsteuer wurde sie 1926 wieder verselbständigt und 1933 abgeschafft. Im Jahr 1939 wurde die Schaumweinsteuer als ein Kriegszuschlag jedoch wieder eingeführt. Seit 1952 existiert das bis heute gültige Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Schaumweine und Zwischenerzeugnisse
Bemessungsgrundlage	Schaumweine mit 1,2 – 15 Volumenprozent, Alkohol und Zwischenerzeugnisse mit 1,2 – 22 Volumenprozent, die nicht der Schaumwein- oder Biersteuer unterliegen
Steuersatz	0,51 – 1,53 Euro/l
Aufkommen	0,38 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,05 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- verstößt gegen eine gerechte und gleichmäßige Lastenverteilung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- ungerechtfertigte steuerliche Doppelbelastung von alkoholischen Produkten, die bereits der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen
- Steuer auf Steuer: Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer zählt zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer
- ungeeignetes Instrument zur Erreichung gesundheitspolitischer Ziele

Empfehlung

- kurz- und mittelfristig: Beibehaltung bei Besteuerung auf EU-Mindestniveau
- langfristig: Abschaffung

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

SOLIDARITÄTszuschlag



Entstehungsgeschichte

Bereits vor der Einführung des Solidaritätszuschlags wurde eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zeitweise erhoben. Zwischen 1968 und 1974 gab es eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zwischen 1968 und 1976 eine Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer. 1991 wurde erstmals eine ausdrücklich als Solidaritätszuschlag bezeichnete Ergänzungsabgabe in Höhe von 3,75 Prozent beschlossen, deren Erhebung allerdings von vornherein auf ein Jahr – vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 – befristet war. Seit 1995 wird der Solidaritätszuschlag permanent zur Finanzierung der einigungsbedingten Ausgaben erhoben.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld
Bemessungsgrundlage	Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld
Steuersatz	5,5 Prozent
Aufkommen	17,95 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	2,46 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- Rechtfertigung nur bei einer zeitlich eng begrenzten Erhebung und in einer finanziell stark angespannten Haushaltssituation
- Solidaritätszuschlag wird aber mittlerweile im 23. Jahr erhoben
- keine Rechtfertigung mehr mit einer finanziell stark angespannten Haushaltssituation
- verfassungsrechtlich problematisch

Empfehlung

- Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSi-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

SPIELBANKabgabe



Entstehungsgeschichte

Bereits im Mittelalter wurden in Städten Abgaben auf den Glücksspielbetrieb erhoben. Nach einem Verbot von Spielbanken im Jahr 1873 wurde der Betrieb 1933 unter bestimmten Voraussetzungen wieder zugelassen und mit der Spielbankabgabe belastet.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Glücksspielerträge
Bemessungsgrundlage	Bruttospielertrag, d. h. die Differenz zwischen Spieleinsätzen und Spielgewinnen
Steuersatz	20 – 80 Prozent
Aufkommen	0,13 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,02 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Länder

Beurteilung

→ Widerspruch zu einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung, da die Spielbanken pauschal besteuert und von der allgemeinen Steuerpflicht entbunden sind

Empfehlung

- Abschaffung der Spielbankabgabe
- Einkommensteuerpflicht für Spielbanken

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).



Entstehungsgeschichte

Die Stromsteuer wurde im Zuge der sogenannten ökologischen Steuerreform zum 1. April 1999 eingeführt. Mit ihr soll der elektrische Strom verteuert werden, um Anreize zu Energieeinsparungen zu setzen sowie energiesparende und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln. Zudem sollte mit den Einnahmen aus der Stromsteuer der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung reduziert werden, um den Faktor Arbeit zu entlasten.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	elektrischer Strom
Bemessungsgrundlage	Verbrauchsmenge von elektrischem Strom
Steuersatz	20,50 Euro/MWh für nicht-gewerbliche Nutzer
Aufkommen	6,94 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,95 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- kein effizientes Instrument der Umwelt- und Klimapolitik
- kein erforderliches Mittel zur Verteuerung des Stroms
- nicht mit einer gerechten und gleichmäßigen Lastenverteilung vereinbar
- Belastung des Stroms als existenznotwendiges Gut

Empfehlung

- kurz- und mittelfristig: Reduzierung des Steuersatzes auf den EU-Mindeststeuersatz, da der deutsche Steuersatz um das 20fache über dem EU-Mindeststeuersatz für die nicht gewerbliche Verwendung liegt
- langfristig: Abschaffung der Stromsteuer

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

TABAKsteuer



Entstehungsgeschichte

Im 17. Jahrhundert versuchte der Staat, den Tabakkonsum mit Verboten einzudämmen. Da sie jedoch missachtet wurden, folgte die Errichtung von Tabakmonopolen, bevor im 19. Jahrhundert die ersten Tabaksteuern erhoben wurden. 1879 wurde eine Reichstabaksteuer eingeführt, die 1906 durch eine Banderolensteuer für Zigaretten ergänzt und in den Folgejahren ausgebaut wurde. Seit 1949 wurde die Tabaksteuer als Banderolensteuer auf Tabakwaren fortgeführt.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Tabakwaren
Bemessungsgrundlage	Menge und Wert von Tabakwaren
Steuersatz	unterschiedliche Steuersätze für Zigaretten, Zigarren/Zigarillos, Feinschnitt und Pfeifentabak; Bsp. Zigaretten: 9,82 ct/St. und 21,69 Prozent des Kleinverkaufspreises (Endverbraucherpreis)
Aufkommen	14,40 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	1,97 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- verstößt gegen eine gerechte und gleichmäßige Lastenverteilung gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip
- ungerechtfertigte steuerliche Doppelbelastung von Tabakwaren, da sie bereits der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen
- Steuer auf Steuer: Tabaksteuer zählt zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer
- ungeeignetes Instrument zur Erreichung gesundheitspolitischer Ziele
- ungleichmäßige Besteuerung der Tabakwaren

Empfehlung

- kurz- und mittelfristig: Besteuerung auf EU-Mindestniveau und gleichmäßige Besteuerung der Tabakwaren
- langfristig: Abschaffung

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).



Entstehungsgeschichte

Eine allgemeine Umsatzsteuer tauchte in Deutschland erstmals im Jahr 1916 auf, als zur Kriegsfinanzierung eine Stempelsteuer auf Warenumsätze eingeführt wurde. Ab 1918 wurde sie als eine Bruttoallphasenumsatzsteuer erhoben. Der Steuersatz lag vor dem Zweiten Weltkrieg zwischen 0,5 und 2,5 Prozent, in den 1950er und 1960er Jahren bei 4 Prozent. Ab 1968 ist man zur Nettoallphasenumsatzsteuer übergegangen, bei der die Umsatzsteuer auf denjenigen Teil des Mehrwerts erhoben wird, den das Gut auf der jeweiligen Produktionsstufe erlangt hat. Deshalb wird diese Version der Umsatzsteuer als Mehrwertsteuer bezeichnet. Der Normalsteuersatz lag anfangs bei 10 Prozent, der ermäßigte Steuersatz bei 5 Prozent des Netto-Verkaufspreises. Die letzte Erhöhung von 16 auf 19 Prozent fand zum 1. Januar 2007 statt und gilt als die „größte Steuererhöhung“ aller Zeiten.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Lieferung von Gütern und Dienstleistungen
Bemessungsgrundlage	Netto-Verkaufspreise
Steuersatz	7 und 19 Prozent
Aufkommen	226,35 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	31,03 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund, Länder, Kommunen

Beurteilung

- Rechtfertigung mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip als ergänzende Steuer auf die Einkommensverwendung
- neben der Einkommensteuer die tragende Säule eines Steuersystems
- Belastung von bestimmten lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen
- Intransparenz durch eine Vielzahl von unterschiedlich besteuerten Gütern

Empfehlung

- Beibehaltung und Reform der Umsatzsteuer
- Freistellung des Existenzminimums vom steuerlichen Zugriff, indem lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen entweder von der Steuerbelastung freigestellt oder lediglich mit dem ermäßigten Steuersatz belastet werden
- Streichung aller Befreiungen und Ermäßigungen für nicht lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

VERMÖGENsteuer



Entstehungsgeschichte

Steuern und steuerähnliche Abgaben auf das Vermögen hat es bereits in der Antike gegeben. In Deutschland sind Vermögensteuern in Städten und Territorialstaaten seit dem Mittelalter immer wieder erhoben worden. Der Beginn der modernen Vermögensteuer kann in der preußischen Ergänzungsabgabe von 1893 gesehen werden. Nach dem Ersten Weltkrieg führte der große Finanzbedarf des deutschen Staates zur Einführung der Reichsvermögensteuer. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg ist in Deutschland eine Vermögensteuer erhoben worden. Das Vermögensteuergesetz ist zum 1. Januar 1997 zwar außer Kraft gesetzt, aber formalrechtlich nicht aufgehoben worden.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Vermögen
Bemessungsgrundlage	Wert des Vermögens
Steuersatz	0,5 – 1 Prozent (bis 1996)
Aufkommen	0,0002 Mio. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	0,00003 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Länder

Beurteilung

- keine Rechtfertigung mit Leistungsfähigkeitsprinzip, weil der Vermögensaufbau und -ertrag bereits von der Einkommen- und Erbschaftsteuer erfasst wurde
- keine zusätzliche und besondere Leistungsfähigkeit des Vermögens gegeben
- unangemessen hohe Steuervollzugskosten wegen schwieriger Vermögensbewertung
- kein geeignetes Umverteilungsinstrument
- hohe verfassungsrechtliche Schranken, die eine Reaktivierung praktisch nahezu unmöglich machen

Empfehlung

- keine Reaktivierung der Vermögensteuer
- Streichung der Vermögensteuer aus dem Katalog der verfassungsrechtlich zugelassenen Steuern

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSi-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

VERSICHERUNGsteuer



Entstehungsgeschichte

Ihren Ursprung hat die Versicherungsteuer im 18. Jahrhundert, als im Zuge der Ausbreitung von Versicherungen bzw. Assekuranzen eine Stempelabgabe eingeführt wurde. 1913 wurde sie als Reichssteuer vereinheitlicht. 1922 wurde die Versicherungsteuer in Stempelform zugunsten der geltenden Besteuerungsart aufgegeben. Ab 1949 war sie eine Ländersteuer, bevor sie 1970 auf den Bund übergegangen ist.

Steuereigenschaften

Steuergegenstand	Versicherungsentgelte
Bemessungsgrundlage	Höhe der Versicherungsentgelte
Steuersatz	19 Prozent
Aufkommen	13,27 Mrd. Euro (2017)
Anteil am Steueraufkommen	1,82 Prozent (2017)
Ertragshoheit	Bund

Beurteilung

- Sonder-Umsatzsteuer
- Versicherungsumsätze sind zwar umsatzsteuerfrei, aber dennoch kumulierte Doppelbelastung mit der Umsatzsteuer, weil die Versicherungsgesellschaften vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind

Empfehlung

- kurz- und mittelfristig: Beibehaltung als ergänzende Umsatzsteuer
- langfristig: Integration in die allgemeine Umsatzsteuer

Eine vollständige Analyse als Auszug aus der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ (November 2013) finden Sie [hier](#).

III. Reformziele

Wie die Beurteilung der Einzelsteuern zeigt, ist der Reformbedarf in seiner Gesamtheit äußerst umfangreich. Ein optimales Steuersystem zu schaffen, ist eben nichts Geringeres als ein gesellschaftliches Großprojekt, bei dem mit erheblichem politischen Widerstand zu rechnen ist. Somit versteht es sich von selbst, dass unter den gegebenen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen eine Komplettumsetzung der hier erarbeiteten Vorschläge – etwa im Rahmen einer „Großen Steuerreform“ – nicht realistisch erscheint. Daher sollte die Steuerreform als ein offener Reformprozess konzipiert werden, der die jeweils notwendigen Rechtsänderungen in mehrere Schritte einteilt, damit sie Politik, Verwaltung und Steuerzahler nicht überfordern und keinen unzumutbaren Zeitdruck im Übergang zum neuen Recht ausüben. Anzustreben ist also eine stufenweise Umsetzung, sodass mit den Bausteinen unserer Studie langfristig zu einem zeitgemäßen Besteuerungssystem beigetragen werden kann.

Kurzfristige Reformerfordernisse

- **Vermögensteuer:** keine Reaktivierung
- **Einkommensteuer:** Beseitigung der kalten Progression durch regelmäßige Anpassung der Tarifeckwerte („Tarif auf Rädern“)
- **Solidaritätszuschlag:** Einstieg in einen schrittweisen Abbau
- **Stromsteuer:** Reduzierung des stark überproportionalen deutschen Steuersatzes auf das EU-Mindestniveau
- **Abgeltungsteuer:** Reduzierung des Steuersatzes auf 20 Prozent, Wiedereinführung des Werbungskostenabzugs und Erhöhung des Sparer-Freibetrags
- **Erbschaftsteuer:** mittelstandsfreundliche Novellierung
- **Grundsteuer:** Reform gemäß „Süd-Modell“
- **Bagatelsteuern:** schrittweiser Abbau der ohnehin aufkommensschwachen Bagatelsteuern

Mittelfristige Reformerfordernisse

- **Gewerbsteuer:** Ersatz der Gewerbesteuer durch Erhöhung der kommunalen Beteiligung an der Umsatzsteuer sowie durch kommunale Hebesatzrechte an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer
- **Körperschaftsteuer:** Ausrichtung der Bemessungsgrundlage am Leistungsfähigkeitsprinzip; Erhöhung des Steuersatzes auf 25 bis 30 Prozent zur Kompensation der Abschaffung der Gewerbesteuer
- **Solidaritätszuschlag:** vollständige Abschaffung bis Ende 2019
- **Kernbrennstoffsteuer:** keine Fortführung über die geltende Befristung bis zum 31.12.2016 hinaus
- **Kraftfahrzeugsteuer:** Abschaffung
- **Umwelt- und Energiesteuern:** Beibehaltung und Reform der Energiesteuer bzgl. gleichmäßiger Besteuerung der Energieerzeugnisse; Verwendung des Aufkommens vor allem zur Finanzierung der Kosten der Straßeninfrastruktur sowie zur Finanzierung von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
- **Einkommensteuer:** Einführung eines linear-progressiven Tarifs „T14-35-42-80“

Langfristige Reformerfordernisse

- **Grunderwerbsteuer:** Abschaffung
- **Umsatzsteuer:** Freistellung des Existenzminimums vom steuerlichen Zugriff, indem lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen entweder von der Steuerbelastung freigestellt oder lediglich mit dem ermäßigten Steuersatz belastet werden; Streichung aller Befreiungen und Ermäßigungen für nicht lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen
- **Versicherungsteuer:** Integration in die allgemeine Umsatzsteuer
- **Rennwett- und Lotteriesteuer:** Integration in die allgemeine Umsatzsteuer
- **Tabaksteuer:** Abschaffung auf EU-Ebene anstreben

→ **Branntwein-, Bier-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer:**
Abschaffung auf EU-Ebene anstreben

Ein umfassender Reformprozess braucht Zeit. Wiederkehrende Steuererhöhungsversuche von Teilen der Politik können ihn sogar hemmen. Um das zu verhindern und um das langfristige Ziel einer maßvollen Besteuerung nicht aus den Augen zu verlieren, sind institutionelle Begleitreformen sinnvoll. Hierfür bietet sich insbesondere eine verfassungsrechtliche Steuerbremse an. Sie könnte in Gestalt einer grundgesetzlichen Generalklausel als Erweiterung des Artikels 105 Grundgesetz lauten: „Überbelastungen der Steuerpflichtigen sind zu vermeiden“.

Anhang

Bislang abgeschaffte Steuerarten in Deutschland in alphabetischer Reihenfolge

Steuerart	abgeschafft mit Wirkung zum
Baulandsteuer (Grundsteuer C)	1.1.1963
Beförderungsteuer	1.1.1968
Börsenumsatzsteuer	1.1.1991
Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer	1.1.1975
Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer	1.1.1977
Essigsäuresteuer	1.1.1981
Gesellschaftsteuer	1.1.1992
Hypothekengewinnabgabe	1.1.1980
Investitionsteuer	1.12.1973
Konjunkturzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer	1.7.1971
Kreditgewinnabgabe	10.1.1974
Kuponsteuer	1.1.1985
Leuchtmittelsteuer	1.1.1993
Lohnsummensteuer	1.1.1980
Notopfer Berlin	1.1.1958
Salzsteuer	1.1.1993
Speiseeissteuer	1.1.1972
Spielkartensteuer	1.1.1981
Stabilitätzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer	1.5.1974
Süßstoffsteuer	1.1.1966
Teesteuer	1.1.1993
Vermögensabgabe	1.4.1979
Verpackungsteuer	7.5.1998
Wechselsteuer	1.1.1992
Wertpapiersteuer	1.1.1965
Zuckersteuer	1.1.1993
Zündwarensteuer	1.1.1981

Herausgeber:

Deutsches Steuerzahlerinstitut
des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52

10117 Berlin

Telefon 030 / 25 93 96-32

www.steuerzahlerinstitut.de

Stand: Juni 2018